

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

22. Jahrgang.

Berlin, den 1. Mai 1911.

Nummer 9.

Dieses Blatt erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Freiherrn v. Danneberg. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 4.—, direkt unter Streifen durch die Verlagsbuchhandlung: a) M. 5.— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M. 6.— für die Länder des Reichspostbereichs. — Entbindungen und Anfragen sind an die Königlich Preussische Verlagsbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68-71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betr. Nachtrag zu der Verfügung vom 26. März 1909, betr. Erteilung einer Sonderberechtigung an die Hanseatische Minen-Gesellschaft zum Bergbau im Gebiet der Rehobother Bafards und im Khaus-Gebiet (Deutsch-Südwestsafrika). Vom 1. Mai 1910 S. 335. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. die Regelung des Verkehrs in den Häfen des Schutzgebiets Neuguinea einschließlich des Inselgebiets der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln (Waffenordnung für Neuguinea). Vom 23. Januar 1911 S. 336. — Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. Aufhebung des Bezirksamts Jaluit. Vom 17. Februar 1911 S. 339. — Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Deckung der durch die Befämpfung der Kakaobäume des Kakaobausm entstandenen Kosten. Vom 28. Dezember 1910 S. 340. — Derselben betr. den Handel mit Kopra. Vom 18. Januar 1911 S. 340. — Derselben betr. den Handel im Umhergehen. Vom 18. Januar 1911 S. 341. — Verzeichnis der Schutzgebietsgerichte mit Angabe ihrer Bezirke. Nach dem Stande vom 1. April 1911 S. 341. — Personalien S. 342.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Ostafrika: Die Handlungsanlagen im Hafen von Tanga (mit zwei Abbildungen) S. 344. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Küstenzollstellen von Deutsch-Ostafrika im Monat Februar 1911 S. 345.

Kamerun: Die Eröffnung der Manengubabahn S. 346. — Eine Unternehmung gegen die Bapeas S. 347. — Logo: Nachweisung der bei den Zollämtern des Schutzgebiets Logo im Monat Februar 1911 fällig gewordenen Zollbeträge S. 347.

Deutsch-Südwestsafrika: Die Diamantenförderung 1910 S. 347. — Vom Nalunau Karibid-Neetmanshoop S. 347. — Eine Omambo-Gießung im Hereroland S. 348. — Vorkensuche der Schafe S. 348.

Deutsch-Neuguinea: Eine Strafexpedition nach dem Markhanggebiet S. 348.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Beobachtungen auf einer Reise von Campo nach Duala (Kamerun) S. 349. — Westafrikanische Planungs-Gesellschaft "Victoria" S. 352.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Baumwollernte 1910 in Mittelafrika S. 353. — Baumwollenspinne aus Schantung S. 353. — Baumwollenspinne und -ernte in Algerien S. 355. — Baumwollenspinne. Export des Ugandaschutzgebiets S. 356. — Der Kassaboner Kakaomarkt im März 1911 S. 356. — Anpflanzung Kautschuk liefernder Bäume auf Java S. 356. — Die Holzproduktion in der französischen Kolonie Gabun S. 356. — Der Handel Britisch-Südafrikas und die wirtschaftliche Lage des Kaplandes im Jahre 1910 S. 357. — Der Handel Südafrikas S. 360. — Britisch-Südafrika S. 361. — Frankreich, Belgien und Portugal S. 361.

Vermischtes: Dankagung für eine Spende S. 362. — Zentral-Ausfunktstelle für Auswanderer S. 362. — Der Verkehr auf den vom Reich subventionierten Dampferlinien 1909 S. 362. — Literatur-Bericht S. 365. — Koloniale Literatur (VII.) S. 365. — Verkehrs-Nachrichten S. 367. — Schiffsbewegungen S. 371. — Kurze deutscher Kolonialwerte S. 372.

Anzeigen: Öffentliche Ausschreibung S. 15.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betr. Nachtrag zu der Verfügung vom 26. März 1909, betr. Erteilung einer Sonderberechtigung an die Hanseatische Minen-Gesellschaft zum Bergbau im Gebiet der Rehobother Bafards und im Khaus-Gebiet (Deutsch-Südwestsafrika).

Vom 1. Mai 1910. *)

§ 1. Die in § 1 der Verfügung vom 26. März 1909 vorgesehene Frist von zwei Jahren beginnt mit dem Tage der Erlangung der Rechtsfähigkeit durch die Gesellschaft.

*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1909, S. 815 ff. Die Veröffentlichung obiger Nachtragsverfügung unterließ ich feinerzeit, weil sich die Verleihung der Rechtsfähigkeit verzögerte. Diese ist erst am 19. Januar d. J. (vgl. „D. Kol. Bl.“ 1911, Nr. 6, S. 210) erfolgt.



§ 2. Auf die in § 1 der Verfügung vom 26. März 1909 bezeichneten Gebiete kommen die Vorschriften der kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 — abgesehen von der Schürffreiheit — auch während des Bestehens der der Gesellschaft erteilten Sonderberechtigungen zur Anwendung. Die von der Gesellschaft vor Ablauf ihrer Sonderberechtigungen ordnungsmäßig belegten Schürffelder sind nach den Vorschriften der Bergverordnung in Bergbaufelder umzuwandeln.

Berlin, den 1. Mai 1910.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

**Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. die Regelung des Verkehrs in den Häfen des Schutzgebiets Neuguinea einschließlich des Inselgebiets der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln.
(Hafenordnung für Neuguinea.)**

Vom 23. Januar 1911.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die jeemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Ordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Auslandshäfen.

Der Verkehr mit dem Auslande darf nur über einen der folgenden Häfen des Schutzgebiets stattfinden:

Rabaul (Simpsonhafen), Fieta, Friedrich-Wilhelmshafen, Morobe, Citape, Angaur, Malakal, Jap, Saipan, Ponape, Nauru und Jaluit.

§ 2. Meldepflicht.

Der Führer eines jeden vom Auslande kommenden Schiffes hat dessen Ankunft und Abfahrt bei der örtlichen Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, Station) schriftlich zu melden. Den Führern der Reichspostdampfer obliegt diese Meldepflicht in jedem Hafen.

Die Meldung der Ankunft hat tunlichst bald, spätestens innerhalb 24 Stunden, die Meldung der Abfahrt vor dem Verlassen des Hafens zu erfolgen.

Die Meldung der Ankunft hat zu enthalten:

1. Namen, Unterscheidungsnummer, Heimathafen, Gattung, Brutto- und Nettorauengehalt des Schiffes,
2. Namen und Wohnort des Eigentümers oder des Korrespondentreeders,
3. Ort und Tag der Ausfertigung des Schiffszertifikates oder des Flaggenattestes,
4. Ort und Tag der Ausfertigung der Musterrolle, sofern deren Vorlegung nicht verlangt wird, sowie die Zahl der Besatzung,
5. Zahl der Reisenden,
6. Angabe der Ladung,
7. Ort und Tag des Reiseantritts und Tag der Ankunft im Hafen,
8. Namen der Häfen, welche auf der Reise angelaufen sind.

Bei der Abmeldung ist anzugeben:

1. Bestimmungsort des Schiffes,
2. Art der Ladung,
3. Tag der Ausklarierung.

Die örtliche Verwaltungsbehörde kann auf Anrufen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 Befreiung gewähren.

§ 3. Meldegebühren.

Schiffe, welche vom Ausland kommend das Schutzgebiet berühren, haben eine Meldegebühr von 10 (zehn) Pfennig für die Brutto-Registertonne zu bezahlen, sobald ihr Aufenthalt länger als 48 Stunden währt. Diese Abgabe ist nur einmal innerhalb sechs Monaten fällig, gerechnet vom Tage der Ausfertigung der Quittung.

Die Bezahlung der Meldegebühr befreit nicht von der Entrichtung der Hafengebühr (§ 6).



§ 4. Weitere Vorschriften für Schiffe im Hafen.

I. Die Wahl des Liege-, Lösch- und Ladeplatzes steht dem Schiffsführer frei, sofern nicht aus besonderen Gründen ein solcher angewiesen wird. Zur Anweisung sind die örtlichen Verwaltungsbehörden (Bezirksamt oder Station) und der Hafenmeister berechtigt.

II. Der Verkehr zwischen einem einkommenden Schiff und dem Lande ist, unbeschadet der bestehenden Zoll- und Quarantänenvorschriften, verboten, solange nicht der Hafenmeister oder der mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines solchen beauftragte Beamte an Bord war und das Schiff für den Verkehr freigegeben hat.

III. Der Schiffsführer hat jederzeit die Einsichtnahme der Schiffspapiere zu gestatten.

IV. Es ist verboten, Ballast oder größere treibende Gegenstände im Hafengebiet über Bord zu werfen.

V. Das Schießen mit Schusswaffen aller Art oder unter Anwendung von Sprengstoffen ist verboten.

VI. Wer im Fahrwasser des Hafens Anker, Ketten, Tauen oder andere Gegenstände verliert, die der Schifffahrt hinderlich sind oder werden können, hat dies unverzüglich dem Hafenmeister oder dem mit der Wahrnehmung der Befugnisse eines solchen betrauten Beamten anzuzeigen.

VII. Ballast darf nur mit Erlaubnis des Hafenmeisters oder des mit der Wahrnehmung der Befugnisse eines solchen betrauten Beamten an den von demselben zu bestimmenden Stellen an Bord genommen werden.

Für jede 10 t Ballast ist eine Abgabe von 1 M zu entrichten, falls die Entnahme im Hafengebiet geschieht.

VIII. Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, nachts die durch Gesetz oder Seemannsbrauch vorgeschriebene Zahl Lichter zu unterhalten.

Kleinere Schiffe und Leichter müssen ein helles weißes Licht am Mast oder an sonst sichtbarer Stelle.

Alle im Hafen in Fahrt befindlichen Fahrzeuge, auch Ruderboote usw., haben nach Eintritt der Dunkelheit gleichfalls eine weiße Laterne im Bug zu führen.

IX. Befinden sich Spreng- oder andere feuergefährliche Stoffe in größeren Mengen an Bord eines einkommenden Schiffes, so hat der Schiffsführer der örtlichen Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, Station) unverzüglich Anzeige zu erstatten und den mit Rücksicht auf jene Stoffe ergehenden Anordnungen derselben Folge zu leisten.

X. Schiffe dürfen nur mit Erlaubnis der örtlichen Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, Station) und auf der hierzu angewiesenen Stelle auf den Strand geholt werden.

XI. In Rabaul (Simpsonhafen) ist den Fahrzeugen, welche den Verkehr mit den vom Ausland kommenden Schiffen vermitteln, verboten, an anderer Stelle als an der südlichen Seite der Lloydbrücke innerhalb der Zollstraßen anzulegen.

Die Zollbehörde kann auf Antrag Ausnahmen gestatten.

XII. Auslaufende Schiffe haben den Zeitpunkt ihrer Abfahrt sobald als möglich vorher der Poststelle anzuzeigen.

§ 5. Verhalten der Schiffsmannschaft im Hafen.

I. Schiffsteute, welche mit Erlaubnis des Schiffers sich an Land aufhalten und sich dort ungebührlich betragen, haben auf Aufforderung der Organe des Polizei- oder Hafendienstes sich unverzüglich an Bord zu begeben.

II. Schiffsteute, welche ohne Erlaubnis des Schiffers an Land verweilen, haben auf Anordnung der in Abt. I genannten Beamten sich unverzüglich an Bord zurückzugeben und können im Falle der Weigerung zwangsweise auf das Schiff zurückgebracht werden.

III. Der Schiffer darf ohne Genehmigung der örtlichen Verwaltungsbehörde keinen Schiffsmann an Land zurücklassen.

Wenn für den Fall der Zurücklassung eine Hilfsbedürftigkeit des Seemannes zu besorgen ist, so kann die Erteilung der Genehmigung zu dessen Zurücklassung davon abhängig gemacht werden, daß der Schiffsführer gegen den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit in einer von der örtlichen Verwaltungsbehörde festzusetzenden Höhe Sicherheit leistet.

§ 6. Hafengebühren.

I. Die an der Regierungsbrücke in Friedrich-Wilhelmshafen anlegenden Schiffe haben eine Gebühr zu entrichten, welche beträgt:

Bei Schiffen unter 50 cbm Raumgehalt (22 t für Segelschiff, 15 t für Dampfer)	<i>M</i> 50,—
bei größeren Schiffen bis zu 600 Reg.-t	100,—
bei Schiffen über 600 Reg.-t	150,—

II. Sämtliche den Häfen von Ponape (Langer) anlaufenden Schiffe haben eine Hafengebühr zu entrichten, welche beträgt:

Bei Schiffen unter 200 Reg.-t	<i>M</i> 40,—
bei Schiffen von 200 und mehr, jedoch nicht 400 Reg.-t	80,—
bei Schiffen von 400 und mehr, jedoch nicht 600 Reg.-t	120,—
bei Schiffen von 600 Reg.-t und mehr	200,—

Für die Benutzung der Festmachegeräte wird eine besondere Gebühr nicht erhoben.

III. Die Gebühren werden nach dem Bruttoregistergehalt der Schiffe gerechnet.

IV. Schiffe, welche in dem Schutzgebiet Neuguinea, einschließlich des Inselgebiets der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln stationiert und ausschließlich im Inselverkehr daselbst tätig sind, haben nur die Hälfte der unter I und II bestimmten Gebühren zu entrichten.

§ 7. Zoll- und Quarantänebestimmungen.

Die Fahrzeuge haben die bestehenden Zoll- und Quarantänevorschriften zu beachten und den Anforderungen der zuständigen Beamten in dieser Hinsicht Folge zu leisten.

§ 8. Rechte der Hafenbeamten.

Den dienstlichen Anweisungen der mit der Wahrnehmung des Hafendienstes beauftragten Beamten ist im Hafengebiet ungehäumt Folge zu leisten.

§ 9. Verpflichtungen des Schiffsführers.

Der Schiffsführer ist für die Entrichtung der auf Grund dieser Verordnung zu zahlenden Abgaben und Gebühren sowie für die ordnungsmäßige Erfüllung der übrigen aus dieser Verordnung sich ergebenden Obliegenheiten verantwortlich.

§ 10. Beschwerderecht.

Gegen die auf Grund dieser Verordnung von den Organen des Hafens- oder Sicherheitsdienstes erlassenen Anordnungen kann die Entscheidung der vorgesetzten örtlichen Verwaltungsbehörde angerufen werden.

Gegen die Entscheidungen der örtlichen Verwaltungsbehörde ist Beschwerde nach Maßgabe der kaiserlichen Verordnung, betreffend die Zwangs- und Strafbefugnisse der örtlichen Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrika und der Südsee, vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. 1905, S. 717) zulässig.

§ 11. Kriegsschiffe.

Diese Verordnung erstreckt sich nicht auf Kriegsschiffe.

§ 12. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 600 *M* oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 13. Schlußbestimmungen.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1911 in Kraft. Gleichzeitig werden alle im Schutzgebiet Neuguinea, einschließlich des Inselgebiets der Karolinen, Palau, Marianen und Marshall-Inseln, erlassenen Verordnungen des gleichen Inhalts aufgehoben, und zwar insbesondere:

1. Verordnung, betreffend die Verpflichtung nichtdeutscher Schiffe zur Meldung bei dem Vertreter der kaiserlichen Regierung zu Jaluit, vom 2. Juni 1886 nebst Nachtragsverordnung vom 8. Januar 1887;
2. Hafenordnung für den Hafen von Jaluit vom 26. Januar 1887;
3. Polizeivorschrift des Landeshauptmanns von Deutsch-Neuguinea vom 6. Juli 1887;
4. Verordnung der Neuguinea-Kompagnie, betreffend die Errichtung von Seemannsäthern, vom 7. Juli 1887;
5. Verordnung, betreffend den Hafen von Jaluit als Einklarierungshafen, vom 28. Juni 1888;



6. Verordnung, betreffend Ordnung des Verkehrs in den Häfen des Schutzgebiets der Neuguinea-Kompagnie, vom 13. Dezember 1889;
7. Verordnung, betreffend Öffnung der Reede von Stephansort für den Auslandsverkehr, vom 1. Juni 1897 (Kol. Bl. S. 485);
8. Hafenordnung für das Schutzgebiet der Neuguinea-Kompagnie vom 17. September 1897 (Kol. Bl. S. 689);
9. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die dem Auslandsverkehr geöffneten Häfen im Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen, vom 12. Oktober 1899, abgeändert durch die Verordnung vom 30. November 1901;
10. Hafenordnung des Vizegouverneurs zu Ponape für die Häfen von Ponape (Langer), Riti, Lob und Metalanim vom 3. Oktober 1900;
11. Tarif für die von Schiffen in Friedrich-Wilhelmshafen zu entrichtenden Anlegegebühren vom 15. Juli 1903 (Kol. Bl. S. 609);
12. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Erhebung von Schiffsabgaben im Hafen von Ponape (Langer), vom 16. März 1904 (Kol. Bl. S. 656);
13. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Öffnung von Simpsonshafen für den Auslandsverkehr, vom 28. November 1905 (Kol. Bl. 1906, S. 62);
14. Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Öffnung von Rieta für den Auslandsverkehr, vom 15. Dezember 1905 (Kol. Bl. 1906, S. 90);
15. Verordnung des Kaiserlichen Bezirksamtmanns in Ponape, betreffend die Meldepflicht der die Insel Nauru anlaufenden Schiffe der Pacific Phosphate Company, vom 2. April 1907 mit Ausnahme des die gesundheitspolizeiliche Kontrolle behandelnden § 4;
16. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend den Schiffsverkehr in Simpsonshafen, vom 30. Juni 1908;
17. Verordnung des Kaiserlichen Bezirksamtmanns in Ponape, betreffend Aufhebung des Passzwanges für die Häfen von Ponape vom 2. Juli 1908;
18. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Öffnung der Reede von Citapé für den Auslandsverkehr, vom 12. Oktober 1908;
19. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Öffnung der Reede von Angaur für den Auslandsverkehr, vom 22. November 1908;
20. Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betreffend die Öffnung des Hafens von Malakal in der Palaugruppe für den Auslandsverkehr, vom 10. März 1909;
21. Verordnung des Kaiserlichen Bezirksamtmanns zu Ponape vom 15. März 1909, betreffend Abänderung der Verordnung des Kaiserlichen Vizegouverneurs zu Ponape für die Häfen von Ponape (Langer), Riti, Lob und Metalanim vom 3. Oktober 1900;
22. Verordnung, betreffend die Öffnung des Hafens von Morobe für den Auslandsverkehr, vom 24. Januar 1910.

Rabaul, den 23. Januar 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

Dßwald.

Verfüung des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. Aufhebung des Bezirksamts Jaluit.

Vom 17. Februar 1911.

Das Bezirksamt Jaluit wird am 1. April 1911 aufgehoben und in eine Station umgewandelt. Gleichzeitig werden die Stationen Jaluit und Nauru dem Bezirksamt Ponape unterstellt.

Rabaul, den 17. Februar 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

Dßwald.

Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Deckung der durch die Bekämpfung der Rindenfäule des Kakaobaums entstandenen Kosten.

Vom 28. Dezember 1910.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die Seemanns-amtlichen und konsularischen Befugnisse und das Ordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Die Kosten der Bekämpfung der Rindenfäule des Kakaobaums bis zum Betrage von 16 464 *M* werden durch eine einmalige Abgabe nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften gedeckt.

§ 2. Die Kosten werden auf die Kakaoo-, Kautschuk- und Kokospalmenpflanzungen nach dem Stande vom 1. Januar 1910 in der Weise verteilt, daß für Kakaoo- oder Kautschukland sowie für Mischkulturen von Kakaoo oder Kautschuk mit Palmen fünfmal soviel wie für Palmenland zu entrichten ist. Wer insgesamt nicht mehr als 10 ha bepflanzt Land besitzt, bleibt frei.

§ 3. Zahlungspflichtig ist, wer am 1. Januar 1910 Eigentümer oder im Falle der Verpachtung Pächter der Pflanzung war.

Spätere Eigentümer oder Pächter haften neben den nach Absatz 1 zahlungspflichtigen Personen für die Abgabe als Gesamtschuldner.

§ 4. Die Feststellung der mit Kakaoo, Kautschuk und Kokospalmen bepflanzten Flächen (§ 2) erfolgt durch die Dienststelle für öffentliche Arbeiten. Die Ergebnisse der Feststellung sind in ein Verzeichnis einzutragen, das zur Einsicht in den Räumen dieser Dienststelle öffentlich auszuliegen ist. Einwendungen gegen die Feststellung sind binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen vom Beginn der Auslegung geltend zu machen und unterliegen der endgültigen Entscheidung des Gouverneurs.

§ 5. Die Feststellung der Abgabe und deren Einziehung erfolgen durch die Gouvernements-Hauptkasse.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Apia, den 28. Dezember 1910.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

Schulz.

Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. den Handel mit Kopra.

Vom 18. Januar 1911.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die Seemanns-amtlichen und konsularischen Befugnisse und das Ordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit unter Aufhebung der Gouvernements-verordnung vom 8. März 1907 (Gouv. Bl. Bd. III, Nr. 53, S. 171; D. Kol. Bl. 1907, S. 503) verordnet, was folgt:

§ 1. Kopra darf nur aus abgefallenen reifen Kokosnüssen (popo uli) hergestellt werden.

Der Kauf und Verkauf von Kopra, die nicht nach Vorschrift des Absatz 1 hergestellt ist (niu sami, popo sulu), ist verboten.

§ 2. Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe mit zu 150 *M* oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft. Auf die Einziehung der der Vorschrift des § 1 zuwider hergestellten Kopra kann erkannt werden, auch wenn die Verfolgung oder Beurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§ 3. Wer Kopra gewerbsmäßig für eigene oder fremde Rechnung aufkaufen will, bedarf hierzu der Erlaubnis des Gouverneurs.

§ 4. Die Erlaubnis ist persönlich und nicht übertragbar.

§ 5. Die Erlaubnis kann vom Gouverneur aus wichtigen Gründen entzogen werden.



§ 6. Wer ohne Erlaubnis gewerbmäßig Kopra aufkauft, wird mit Geldstrafe bis zu 600 *M* oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft. Auch kann auf Einziehung der ohne Erlaubnis aufgekauften Kopra, ohne Unterschied, ob sie dem Beschuldigten gehört oder nicht, erkannt werden.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Apia, den 18. Januar 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

Schulz.

Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. den Handel im Umherziehen.

Vom 18. Januar 1911.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903, betreffend die Seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Verordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee (Kol. Bl. S. 509), wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. Der Handel im Umherziehen ist verboten, es sei denn, daß er lediglich in dem Verkauf von Landesprodukten besteht.

§ 2. Wer der Bestimmung des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 *M* oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Auch kann auf Einziehung der Waren, mit welchen der Handel betrieben wird, sowie der dazu benutzten Wagen, Boote und dergl. erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Apia, den 18. Januar 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

Schulz.

Verzeichnis der Schutzgebietsgerichte

mit Angabe ihrer Bezirke.

Nach dem Stande vom 1. April 1911.

I. Deutsch-Ostafrika.

Obergericht: Daresdsalam. Bezirk: Schutzgebiet.

Bezirksgerichte: Daresdsalam. Bezirk: Bezirksämter Bagamojo, Daresdsalam, Kilwa, Lindi, Kilossa, Langenburg, Mohoro, Morogoro, Mpapua, Ssongea; Militärstationen Iringa, Kilimatinde, Mahenge.

Tanga. Bezirk: Bezirksämter Moschi, Bangani, Tanga, Wilhelmstal.

Muanja. Bezirk: Bezirksämter Muanja, Tabora, Ujidi; Residenturen Butoba, Kuanda, Urundi.

II. Kamerun.

Obergericht: Buea. Bezirk: Schutzgebiete Kamerun und Togo.

Bezirksgerichte: Duala. Bezirk: Der nördliche Teil des Schutzgebiets bis an die Linie: Lauf des Sanaga (Som) bis zur Insel Bondomin (100 km Luftlinie oberhalb Edea) — Dorf Job-Kage am Mele-Knie — Lauf des Mele — Unterlauf des Njong.

Bezirksgerichte: Fribi. Bezirk: Der Westen des südlich der vorgenannten Linie liegenden Teils des Schutzgebietes im Osten begrenzt durch die Flüsse Lobo — Kongo — Nimbo — Ppala — Eso — Njong stromauf bis Atol; eine gerade nördlich laufende Linie zum Gole-Sumpf und Lauf des Jee bis zur Einmündung in den Sanaga (280 km Luftlinie oberhalb Obea).
 Somie (Kamerun). Bezirk: Der verbleibende südöstliche Teil des Schutzgebietes.

III. Togo.

Obergericht: siehe Kamerun.
 Bezirksgericht: Lome (Togo). Bezirk: Schutzgebiet.

IV. Deutsch-Südwestafrika.

Obergericht: Windhuk. Bezirk: Schutzgebiet.
 Bezirksgerichte: Lüderichsbucht. Bezirk: Das Küstengebiet in einer Breite von etwa 150 km (20 geographischen Meilen) vom Oranjestuik im Süden bis zum Breitengrad 24° 13' südl. Br. im Norden.
 Keetmanshoop. Bezirk: Der östlich von dem Bezirk Lüderichsbucht gelegene Teil des Schutzgebietes, im Norden abschneidend mit der Nordgrenze der Verwaltungsbezirke Maltahöhe und Gibeon.
 Swakopmund. Bezirk: Die Verwaltungsbezirke Swakopmund und Karibib und das südlich des Breitengrades der Kap Croß-Wai gelegene Küstengebiet des Verwaltungsbezirks Omaruru.
 Windhuk. Bezirk: Die Verwaltungsbezirke Windhuk, Otahandja, Gwabib und Rehoboth.
 Omaruru. Bezirk: Der verbleibende nördliche Teil des Schutzgebietes einschließlich des Caprivizipfels.

V. Deutsch-Neuguinea.

Obergericht: Rabaul. Bezirk: Schutzgebiet.
 Bezirksgerichte: Rabaul. Bezirk: Bismarck-Archipel einschließlich der Salomon-Inseln.
 Friedrich-Wilhelmshafen. Bezirk: Kaiser Wilhelmstrand nebst den vorgelagerten Inseln.
 Ponape. Bezirk: Ost-Karolinen einschließlich der Truk-Gruppe und Marshall-Inseln einschließlich Maura.
 Jap. Bezirk: West-Karolinen, Palau und Marianen.

VI. Samoa.

Obergericht: Apia. Bezirk: Schutzgebiet.
 Bezirksgericht: Apia. Bezirk: Schutzgebiet.

Personalien.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Geheimen Regierungsrat und Vortragenden Rat im Reichs-Kolonialamt Brückner, zur Zeit im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete, zum Gouverneur von Togo zu ernennen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, das bisherige Mitglied der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft Regierungsrat Dr. Walter Busse und den bisherigen ständigen Hilfsarbeiter, Regierungs- und Baurat Hermann Schläpman zu Geheimen Regierungsräten und Vortragenden Räten, den bisherigen etatmäßigen Bauinspektor Wilhelm Meier zum Regierungs- und Baurat und ständigen Hilfsarbeiter, den bisherigen Bezirksrichter beim Kaiserlichen Bezirksgericht in Windhuk Richard Fischer und den bisherigen außeretatmäßigen Hilfsarbeiter Dr. Hugo Harby zu Regierungsräten und ständigen Hilfsarbeitern im Reichs-Kolonialamt zu ernennen.

Kaiserliche Schutztruppen.

Schutztruppe für Südwestafrika.

A. R. D. vom 7. April 1911.

v. Strube, Hauptmann im Großen Generalstabe, scheidet am 24. April aus dem Heere aus und wird mit dem 25. April im Generalstabe der Schutztruppe für Südwestafrika angestellt.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts vom 7. April 1911.

Hollensdorff und Uecker, Geheime Registraturassistenten, zu Geheimen Registratoren, Trautmann und Weidler, Geheime Sekretariatsassistenten, zu Geheimen expedierenden Sekretären und Kalkulatoren, — ernannt.

Deutsch-Ostafrika.

Die Ausreise bzw. Wiederausreise in das Schutzgebiet haben am 10. April von Neapel aus angetreten: Oberfeuerwerker Käuffert, Feuerwerker Stache, Vizefeldwebel Schulz, die Sergeanten Preeß und Jendziewski, Unteroffizier Heidmann, die Sanitätsunteroffiziere Hindorf und Baumgarbt und Waffenmeister Freitag.

Mit Heimaturlaub sind in Neapel eingetroffen: am 22. März: Unterzahlmeister Köpnick; am 19. April: Stabsarzt Fehlandt, die Feldwebel Ferdinand und Hermann, Sanitätsvizefeldwebel Kasper und Sergeant Ziemann.

Kamerun.

Die Ausreise bzw. Wiederausreise in das Schutzgebiet haben am 9. April von Hamburg aus angetreten: Vizefeldwebel Staniszewski und Unteroffizier Brodbeck.

Die Wiederausreise haben angetreten: am 9. April: Regierungs- und Stabsarzt Dr. Herté, Stationsassistent Conrad, Magazininspektor Schilling; am 25. April: Sekretär Menge, Lazarettinspektor Staed.

Am 28. Februar sind im Schutzgebiet wieder eingetroffen: Bezirksamtman v. Kroßigt, Sekretär Rehler, Steuermann Jden, Maschinist Herzog, Lazarettgehilfe Dertel.

Am 20. März haben das Schutzgebiet mit Heimaturlaub verlassen: Tierarzt Zimmel, die Sekretäre Kurzbahn, Polorra und Schweder.

Deutsch-Südwestafrika.

Die Rechtsanwälte Henning in Swakopmund und Scharf in Lüderichsbusch haben die Ausübung des Anwaltsberufes bei den Bezirksamtsgerichten an den genannten Orten aufgegeben.

Die Ausreise bzw. Wiederausreise in das Schutzgebiet haben am 26. April von Hamburg aus angetreten: Hauptmann v. Boemden und Hauptmann v. Strube.

Mit Heimaturlaub sind eingetroffen: am 15. April in Bremerhaven: Oberstabsarzt Berg; am 16. April in Hamburg: Intendanturassessor Friedrich, Intendantursekretär Baed, Zahlmeister Schlegel und Unterzahlmeister Hörmann.

Deutsch-Neuguinea.

Der Kaufmann Alfred B. Scott in Yap ist seitens der königlich Großbritannischen Regierung zum Vizekonsul für die Verwaltungsbezirke der Bezirksamter Yap und Ponape wieder ernannt worden.

Seine Wiederanerkennung und Zulassung in der gedachten Eigenschaft durch das Kaiserliche Gouvernement von Deutsch-Neuguinea ist erfolgt.

